

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20939 –**

Vergabepaxis der Corona-Soforthilfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Soforthilfen des Bundes wurden gemeinsam mit ihren jeweiligen Programmen über die Länder ausgezahlt. Hier gab es Unterschiede: In Baden-Württemberg beispielsweise mussten die Anträge über ein IHK-Portal (IHK = Industrie- und Handelskammer) persönlich unterschrieben und mit eidesstattlicher Erklärung hochgeladen werden, wurden dann bei der IHK überprüft (wobei bereits ein Drittel an die Antragsteller zurückgesandt wurde und unter persönlicher Beratung seitens der IHK fehlende Dokumente etc. ergänzt wurden), und anschließend vor der Auszahlung von der L-Bank ein weiteres Mal unabhängig geprüft. Demgegenüber gibt es laut Medienberichten innerhalb der Bundesregierung Befürchtungen, dass im Land Berlin Soforthilfen durch eine zu lasche Vergabepaxis in großer Höhe an Unberechtigte ausgezahlt wurden (<https://www.tagesspiegel.de/politik/zu-lasche-vergabepaxis-bei-soforthilfen-bund-fuerchtet-grossen-corona-betrug-in-berlin/25895404.html>). Den Angaben nach hat der beamtete Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMW) Dr. Ulrich Nußbaum einen Brandbrief an die Berliner Wirtschaftssenatorin Ramona Pop (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) geschrieben, in dem er dementsprechende Rückzahlungen durch das Land an den Bund androhte.

Demgegenüber antwortete die Bundesregierung jedoch auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP, sie gehe davon aus, dass die Länder das Corona-Soforthilfeprogramm ordnungsgemäß durchführen und die Anträge auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft würden. Daten über unberechtigte (und bewilligte) Anträge lägen ihr nicht vor (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19712).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige konnten bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden. Zur Umsetzung des Programms wurden zwischen dem Bund und den Ländern Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise abgeschlossen. Das Programm wird von den Ländern ausgeführt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 5. August 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Antragstellung, Bewilligung und Rückforderung von Corona-Soforthilfen des Bundes richtet sich daher nach den von den Ländern gewählten Verfahren und landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Regelungsinhalts der Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise.

1. Welches Datum trägt der eingangs erwähnte Brandbrief der Bundesregierung, respektive Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaums, an den Senat von Berlin, sofern ein solcher existiert?
 - a) Welches Aktenzeichen trägt dieser Brief?
 - b) Wie lautet der konkrete Wortlaut?
 - c) Gab es eine schriftliche Reaktion des Senats von Berlin, und wenn ja, wie ist deren Wortlaut?
 - d) Gab es daraufhin weiteren Schriftverkehr, und wenn ja, wie ist dessen Wortlaut?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im Rahmen des fortlaufenden Informationsaustausches die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin mit Schreiben vom 2. Juni 2020 um weitere Informationen, insbesondere zur Konkretisierung der Abgrenzung zwischen den mit Landes- und Bundesmitteln gewährten Soforthilfen durch die Investitionsbank Berlin, gebeten.

Das von Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum gezeichnete Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Ramona Pop, nimmt Bezug auf die mit Schreiben vom 25. Mai 2020 zugeleiteten Erläuterungen zur Umsetzung der Corona-Soforthilfen des Bundes in Berlin (siehe Antwort zu Frage 3). Darin wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Corona-Soforthilfen die gemeinsam zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise als rechtliche Grundlage zu beachten seien. Insbesondere können Bundesmittel nur für gewährte Soforthilfen erstattet werden, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorlägen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat um weitere Konkretisierung der gegenüber dem Bund abgerechneten Soforthilfen in geeigneter Weise bis zum 10. Juni 2020 gebeten und vorsorglich auf mögliche signifikante Rückforderungsansprüche des Bundes hingewiesen, sofern die Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung und Vollzugshinweise nicht beachtet wurden.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 antwortete die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin, Ramona Pop, an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, und regte zu den offenen Fragen, insbesondere zur Interpretation der Vollzugshinweise, ein Gespräch an.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum, hat am 16. Juli 2020 mit Schreiben an die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Ramona Pop, mitgeteilt, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich sei. Es gehe ausschließlich darum, sicherzustellen, dass die Bundesmittel in Berlin zweckentsprechend verausgabt und zwischen dem Bund und dem Land Berlin korrekt abgerechnet werden können. Offene Punkte bestünden aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinsichtlich der Abgrenzung der mit dem Bundesprogramm nicht förderfähigen Kosten für ausgebliebene „Unternehmer- und Unternehmenseinkünfte“ (bis zu sechs Monate für Soloselbstständige und drei Monate bei Unternehmen mit Beschäftigten, die nach dem Berliner Landesprogramm berücksichtigt werden konnten) sowie der Berücksichtigung von Personalkosten.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass mit dem parlamentarischen Informationsanspruch kein Anspruch auf die Vorlage von Dokumenten verbunden ist und daher auch ein Aktenzeichen nicht genannt werden muss.

2. Welche Standards der Betrugsprävention bei den Soforthilfen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern?

Die Länder haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Antragsverfahren und die vorgenommenen Prüfungen zur Betrugsprävention der jeweiligen Bewilligungsstellen informiert. Die Maßnahmen reichen von Einzelfallprüfungen, mehrstufigen Prüf- und Bewilligungsverfahren über ein „Vier-Augen-Prinzip“ bis hin zu mehrfachen Datenabgleichen (Steuer-, Kontonummern, E-Mail-Adressen u. a.). Verdachtsfälle wurden in der Regel einer tieferen Prüfung unterzogen. Um Missbräuchen vorzubeugen, wurden vor allem auch technische Plausibilisierungen und Checks durchgeführt. Darüber hinaus haben mehrere Länder die Finanzverwaltung in das Prüfverfahren eingebunden. Ferner arbeiteten Bewilligungsstellen auch mit Landeskriminalämtern, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zusammen.

3. Seit wann liegen der Bundesregierung Hinweise über unberechtigte Vergaben der Soforthilfen vor, die dazu geführt haben, dass sie sich mutmaßlich an den Senat von Berlin gewandt hat?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Schreiben vom 8. April 2020 alle Länder darauf hingewiesen, dass nach Artikel 3 und 4 der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen auch Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und eine stichpunktartige und verdachtsabhängige Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung den Ländern im Rahmen der Durchführung des Programms obliegt und um Mitteilung der entsprechenden Vorkehrungen gebeten.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin die erbetene Stellungnahme dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugeleitet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat daraufhin mit Schreiben vom 2. Juni 2020 um weitere Informationen gebeten (siehe Antwort zu Frage 1).

4. Wie lauten die Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweise, die die Bundesregierung mit den Ländern geschlossen hat, in Bezug auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Soforthilfen?

Der vollständige Wortlaut beider Unterlagen liegt dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags (Ausschussdrucksache 19(8)5756) vor.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder „...für die stichpunktartige und verdachtsabhängige Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.“

In den Vollzugshinweisen (II. Verfahren, Ziffer 3) wurden die Bewilligungsstellen von den Ländern konkretisiert und in Ziffer 4 besteht folgende Verpflichtung: „Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.“

5. Wie genau kann der Bund die Einhaltung dieser Vereinbarungen zur Betrugsprävention überprüfen?
 - a) Gibt es ständige gemeinsame Stäbe?
 - b) Kann der Bund laut diesen Vereinbarungen im laufenden Verfahren Änderungen an der Prüfungspraxis durchsetzen?
 - c) Sind die Länder verpflichtet, den Bund laufend zu unterrichten, insbesondere über den aktuellen Stand der Anträge auf Bundesmittel?
 - d) Hat die Bundesregierung alle ihr laut Verwaltungsvereinbarung zustehenden Möglichkeiten zur Überprüfung ausgenutzt?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist im ständigen Austausch mit den Ländern hinsichtlich der Durchführung der Corona-Soforthilfen. Die Länder unterrichten den Bund regelmäßig insbesondere über Antragseingang, Anzahl der Bewilligungen und Auszahlungen. Darüber hinaus wird monatlich ein zusammenfassendes Reporting auf Basis der Ländermeldungen erstellt. Die Bundesregierung hat dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Juni 2020 einen schriftlichen Bericht über die zweckentsprechende Verwendung der bisher verausgabten Mittel zugeleitet.

Bis zum 31. März 2021 legen die Länder nach Artikel 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung dem Bund einen Schlussbericht vor. Die Bundesregierung wird nach der Auswertung der Schlussberichte entscheiden, ob darüber hinausgehende Prüfungen nach Artikel 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem Monitoring der Durchführung der Corona-Soforthilfe beauftragt.

6. Sind die Antragsformulare gemäß den Verwaltungsvereinbarungen in allen Ländern gleich auszugestalten?

Aufgrund der in den Verwaltungsvereinbarungen vorgesehenen Durchführungskompetenz der Länder entsprechen die Antragsformulare den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Verwaltungsvereinbarung stellt sicher, dass der Regelungsinhalt der Vollzugshinweise eingehalten wird. Ergänzend wurde ein Musterantragsformular entwickelt, das die Einhaltung der in den Vollzugshinweisen genannten Bedingungen und Erklärungen zur Gewährung der Corona-Soforthilfen gewährleistet.

7. Kann die Bundesregierung Änderungen an der Praxis der Bewilligungsstellen, weitere Nachweise und Informationen bei Zweifeln an der Antragsberechtigung anzufordern, verlangen?

Die Corona-Soforthilfen des Bundes konnten bis 31. Mai 2020 beantragt werden. Die Antragstellung ist beendet.

8. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder bereits damit begonnen, unberechtigt ausgezahlte Soforthilfen zurückzufordern?
 - a) In welchen Ländern ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung bereits angelaufen?

- b) Wie genau können sich Bundes- und Länderbehörden hierbei gegenseitig Amtshilfe geben?

Ja. Sofern Anhaltspunkte über unberechtigt ausgezahlte Soforthilfe vorliegen, leiten alle Länder entsprechende Maßnahmen ein.

Die Länder informieren den Bund insbesondere im Rahmen der monatlichen Berichterstattung über die Durchführung des Programms über Rückzahlungen und Rückforderungen.

Die Bewilligungsstellen arbeiten mit weiteren Landes- und Bundesbehörden zusammen und informieren sich gegenseitig, u. a. Landeskriminalämter, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie Financial Intelligence Unit der Generaldirektion Zoll.

9. Kann die Bundesregierung eine dahin gehende Änderung der Verwaltungsvereinbarungen erwirken, dass die Finanzämter rückwirkende Prüfungen der Antragsberechtigung durchführen können, und wird die Bundesregierung dies tun?

Die Einbindung der Finanzverwaltung in das Bewilligungsverfahren liegt in der in den Verwaltungsvereinbarungen übertragenen Durchführungskompetenz der Länder.

10. Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder andere einschlägige Strafgesetze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits erstattet, und wie viele Ermittlungsverfahren wurden daraufhin eingeleitet?

Eine vollständige Erfassung der bisher erstatteten Strafanzeigen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Strafverfolgung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Nach den vorliegenden Informationen und Mitteilungen der Länder wurden rund 4.200 Strafanzeigen erstattet und rund 2.900 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

11. Wie viele weitere Verdachtsfälle, u. a. der Financial Intelligence Unit des Zolls, an die Strafverfolgungsbehörden liegen vor?

Mangels hierzu gesondert geführter Statistiken ist eine validierte Angabe nicht möglich.

Im Rahmen einer Auswertung der Financial Intelligence Unit konnte näherungsweise festgestellt werden, dass – bezogen auf den Zeitraum des Ausbruchs der Pandemie bis einschließlich 10. Juli 2020 – mindestens rund 4.300 Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurden, die einen Zusammenhang zu sog. „Corona-Soforthilfen“ aufwiesen.

12. Trifft es zu, dass es – wie die Fragesteller erfahren haben – Gespräche zwischen dem Bundesrechnungshof und der Bundesregierung zur Vergabepraxis gegeben hat, und wenn ja, hat der Bundesrechnungshof hierbei darauf hingewiesen, die Qualität der Bewilligungspraxis im Land Berlin stärker zu kontrollieren?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Gespräche mit dem Bundesrechnungshof im Sinne der Fragestellung vor.

13. Trifft es zu, dass – wie die Fragesteller erfahren haben – die Bundesregierung plant, für die Beantragung der Überbrückungshilfen nun ein einheitliches Bundesportal aufzubauen?
- Wenn ja, aus welchen Überlegungen heraus sollen die Überbrückungshilfen nun abweichend von den Soforthilfen nicht mehr durch die Länder ausgezahlt werden?
 - Wenn ja, wie ist der Stand der Vorbereitung und der weitere Zeitplan?
 - Wenn ja, trifft es zu, dass die Beantragung nur durch einen Steuerberater erfolgen können soll?

Die Antragstellung für die Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen ist seit Juli 2020 über die Internetplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich. Wie schon die Corona-Soforthilfe wird das Programm durch die Länder administriert. Grundlage des Programms sind Verwaltungsvereinbarungen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit den Ländern geschlossen hat. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördert die Antragsplattform mit digitalen Fachverfahren in den Ländern als gemeinsames Bund-Länder-Projekt im Themenfeld Forschung und Förderung des Onlinezugangsgesetzes mit finanziellen Mitteln. Dadurch wird ein bundesweit einheitlicher Online-Antragsprozess mit einer sicheren und medienbruchfreien Weiterleitung der Antragsdaten sowie einer schnellen Bearbeitung durch die dezentralen Bewilligungsstellen in den Ländern gewährleistet. Nach der erfolgreichen Antragstellung werden die Anträge digital an die Bewilligungsstellen der Länder zur weiteren Bearbeitung, Prüfung, Bewilligung und Auszahlung zugeleitet. Anträge können über Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer sowie voraussichtlich ab 10. August 2020 über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingereicht werden.

14. Wie ist der Stand bei der Auszahlung der Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, die ebenfalls über ein einheitliches Bundesportal beantragt werden können?

Die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Absatz 1 und 1a) können über das Portal www.ifsg-online.de seit Mitte Mai dieses Jahres in elf Ländern online beantragt werden. Die Anträge werden durch das Portal an die Länder zur Bearbeitung übermittelt. Die Antragstellung auf der Webseite wird ergänzt durch ein ebenfalls zentral bereitgestelltes Fachverfahren, das ebenfalls seit Mai den vollziehenden Behörden zur Verfügung steht und in allen teilnehmenden elf Ländern genutzt wird. Die Antragsbearbeitung, Bescheidung und Auszahlung liegt nicht in der Verantwortung des Bundes und wird auf Landesebene durchgeführt. Die für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörden unterscheiden sich je Land.

- Seit wann ist die Beantragung möglich?

Die Online-Beantragung nach § 56 Absatz 1a (Entschädigungsgrundlage bei angeordneter Schließung einer Kita, Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung) ist seit dem 4. Mai 2020 möglich. Die Online-Beantragung nach § 56 Absatz 1 (Entschädigungsgrundlage: Tätigkeitsverbot/Quarantäne) ist seit dem 16. Mai 2020 möglich.

- b) Wie viele Anträge sind bislang eingegangen?

In den elf teilnehmenden Ländern sind zum Zeitpunkt der Anfrage rund 25.000 Anträge online über die Webseite www.ifsg-online.de eingegangen. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder werden Anträge in Papierform und in den nicht-teilnehmenden Ländern im System nicht erfasst.

- c) Wie viele Entschädigungen in welcher Höhe sind bereits ausgezahlt worden?

Die Antragsbearbeitung und Auszahlung der Entschädigung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Deshalb und aufgrund der in der Antwort zu Frage 14 b) geschilderten Sachverhalte ist der Bundesregierung eine Aussage über Anzahl und Höhe der Entschädigungen nicht möglich.

15. Warum informierte die Bundesregierung die Antragssteller und die Öffentlichkeit erst am 26. Mai 2020 darüber, dass die Beratungsförderung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereits am 16. April 2020 ausgesetzt worden war (vgl. Ausschussdrucksache 19(9)675, Schriftbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Beratungsförderung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen durch das BAFA)?

Die vorzeitige Beendigung einer Fördermaßnahme in einer Krisensituation setzt eine besonders sorgfältige Abwägung aller Aspekte – auch mit der Durchführungsbehörde – voraus.

16. Wie viele Anträge in welcher Höhe für eine Beratungsförderung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen durch das BAFA wurden in diesem Zeitraum neu gestellt?

Zwischen dem 16. April und dem 26. Mai 2020 wurden ca. 24.000 Anträge auf Beratung gestellt. Bei den Beratungsmodulen der Richtlinie werden zunächst keine Fördersummen beantragt, da diese von der jeweiligen Beratungsdauer im konkreten Einzelfall abhängig sind. 4.000 Euro sind beim Corona-Modul der Förderhöchstbetrag. Das tatsächliche Fördervolumen steht erst nach erfolgter Beratung, Rechnungsstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises fest.

17. Inwiefern war die Entscheidung der Bundesregierung, keine Kostenbeteiligung der Unternehmen im Zuge der Beratungsförderung für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittlere Unternehmen vorzuschreiben, nach Kenntnis der Bundesregierung ausschlaggebend für die große Zahl der Anfragen und auch für den Missbrauch des Programms durch einzelne unseriöse Unternehmensberatungen (siehe: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/corona-hilfe-betrug-unternehmen-1.4907504>)?

Gesicherte Erkenntnisse, dass allein dieser Verzicht zu der hohen Zahl an Anfragen und den zahlreichen Anträgen neuer Beraterinnen und Berater auf Listung in dem Förderprogramm geführt haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.